

Aktenzeichen:
162 C 1322/14



Amtsgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED], 54675 Biesdorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
54290 Trier

[REDACTED], 54675 Biesdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
54290 Trier

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] am 06.08.2014 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollstän-

dig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 1. September 2014 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf den nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN : [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)

- ii. Der Streitwert wird auf 986,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist innen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt:

Mauer
(Mauer), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)